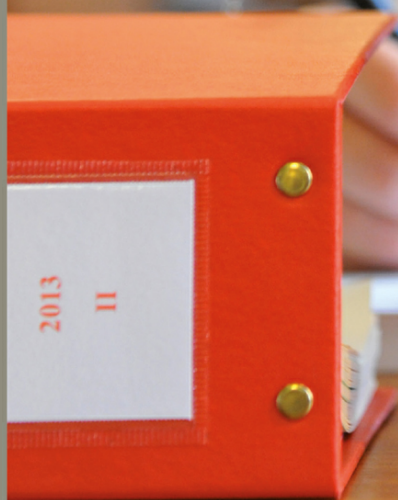


**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

Gestaltung und Kennzeichnung neuer Bestimmungen	3
Index	6

1 Gestaltung und Kennzeichnung neuer Bestimmungen

307 Die Bestimmungen des Änderungserlasses sind so abzufassen, dass sie in der SR *ohne weitere Anpassung in den zu ändernden Erlass eingefügt* werden können. Dazu gehört auch, dass Formalien wie Verweise oder Abkürzungen nicht auf die Umgebung im Änderungserlass, sondern auf den zu ändernden Erlass auszurichten sind.

308 *Eingeschobene Bestimmungen* werden wie folgt gekennzeichnet:

- eingeschobene Artikel, übergeordnete Gliederungseinheiten und Anhänge durch kursiv gedruckte Kleinbuchstaben hinter der entsprechenden Nummer (z.B. «Art. 328a»; «3b. Abschnitt»; «Anhang 5a»);
- eingeschobene Absätze, Buchstaben und Ziffern durch hochgestellte lateinische Numeralien («³quater», «a^{bis}.», «2^{ter}.» usw.).

Beispiele:

Art. 3b Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} und 2

Gestehungskosten von Referenzanlagen und Vergütung

^{1bis} Der Vergütungssatz für eine bestimmte Anlage ergibt sich aufgrund der im Erstellungsjahr geltenden Vorgaben.

² Die Vergütung berechnet sich aufgrund des Vergütungssatzes und der am Einspeisepunkt gemessenen und von der Ausstellerin erfassten Elektrizität.

→ [*AS 2011 4067](#)

Art. 20 Abs. 1 Bst. b^{bis}

¹ Das METAS nimmt neben seinen Kernfunktionen folgende Aufgaben wahr:

b^{bis}. Es betreibt für die Eidgenössische Alkoholverwaltung ein Labor für Alkoholanalysen.

→ [AS 2011 4325](#)

309 Sonderfälle:

- Einschubartikel in Erlassen, die bereits aufgrund früherer Revisionen lateinische Numeralien aufweisen, werden in der Regel weiterhin durch lateinische Numeralien («Art. 262^{bis}», «Art. 262^{ter}», «Art. 262^{quater}» usw.) hinter der Artikelnummer gekennzeichnet.
- Muss zwischen beispielsweise einen Artikel 65 und einen Artikel 65a ein zusätzlicher Artikel eingeschoben werden, so wird der neue Artikel zum Artikel 65a und der bestehende Artikel 65a zum Artikel 65a^{bis}. Soll Artikel 65a nicht umnummeriert werden, so wird der neue Artikel zum Artikel 65 und der bestehende Artikel 65 wird zum Artikel 64a.

Beispiel:

Art. 27a Zulässigkeit baulicher Veränderungen

Bauliche Veränderungen von Flugplatz- oder Flugsicherungsanlagen sowie Nutzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dafür eine Plangenehmigung vorliegt.

Art. 27a^{bis}

Bisheriger Art. 27a

Art. 27a^{bis} Abs. 1 Bst. f^{bis}

¹ Die für ein Plangenehmigungsgesuch erforderlichen Gesuchsunterlagen sind in der verlangten Anzahl der Genehmigungsbehörde einzureichen. Das Gesuch muss namentlich enthalten:

f^{bis}. den Nachweis, dass die Anforderungen der Flugsicherheit erfüllt sind;

→ [*AS 2011 1139](#)

- 310 Wird ein neuer Artikel am Ende oder am Anfang einer bestehenden Gliederungseinheit (Kapitel, Abschnitt) eingefügt, so muss in einer kursiven Anweisung klargestellt werden, wo die neue Bestimmung einzufügen ist.

Beispiele:

- Einschub am Ende der Gliederungseinheit:

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 5a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

- Einschub am Anfang der Gliederungseinheit:

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 5a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

- Einschub mehrerer Artikel:

Art. 5a–5d einfügen vor / nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 5a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

...

Art. 5b ...

...

- 311 Wird ein neuer Gliederungstitel zwischen bestehende oder neue Bestimmungen eingefügt, so muss in einer kursiven Anweisung klargestellt werden, wo der neue Gliederungstitel einzufügen ist (zur Änderung bestehender Gliederungstitel vgl. Rz. 325):

Gliederungstitel vor Art. ...

oder, wenn die Platzierung dadurch klarer wird:

Gliederungstitel nach Art. ...

- 312 Kommen beim Einfügen eines Gliederungstitels mehrere Gliederungstitel untereinander zu stehen, so müssen alle abgedruckt werden:

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Titel: Strassenverkehr

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

→ [AS 2011 3467](#)

- 313 Eine Fussnote wird eingefügt, indem man die geltende Bestimmung wiederholt; die Einzelheiten richten sich nach Randziffer 321.
- 321 Betrifft die Änderung lediglich eine Fussnote, so gibt man in der kursiven Anweisung die Bestimmung an, die den Fussnotenverweis enthält, präzisiert, dass die Änderung nur die Fussnote betrifft, und druckt die betreffende Gliederungseinheit ab:

Beispiel:

Art. 4 Abs. 1 Fussnote

¹ Die Visumpflicht und die Befreiung von der Visumpflicht für Einreisen im Hinblick auf Aufenthalte von höchstens drei Monaten richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001².

² Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1244/2009, ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1.

→ [*AS 2010 5763](#)

Index

- 3 -

307 3
308 3
309 3
310 3
311 3
312 3
313 3
321 3

- A -

Absatz 3
Aenderungseralss 3
Artikel 3
aufgehobener Absatz 3

- B -

Bestimmung 3

- E -

Eingeschobene Bestimmungen 3
eingeschobener Absatz 3
eingeschobener Artikel 3

- F -

Fussnote 3
Fussnoten 3

- G -

geaenderte Bestimmung 3
geaenderter Artikel 3
Gestaltung 3
Gliederung, siehe Erlassgliederung 3
Gliederungstitel 3
Glliederungstitel 3

- K -

Kennzeichnung 3

- N -

neue (eingeschobene) Bestimmung, Kennzeichnung
3

- U -

Umnummerierung 3

- W -

Weisung, siehe Verwlatungsverordnung 3

- Z -

Ziffer 3